Wien, Donnerstag den 29. Juni 1871. IV. Jahrgang. Nr. 26.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Halbjahr rechtzeitig an die Administration, Grünangergasse Nr. 1, zu senden, und gleichzeitig allfällige Pränumerationsrückstände zu berichtigen.

Inhalt.

Zur Frage der Aufhebung der Propinationsrechte.

Wir sind in der Lage über die in Nr. 25, S. 99 dieses Jahrganges der Zeitschrift mitgetheilte Ministerialentscheidung, „zur Frage des Fortbestehens jener Schankbefugnisse, welche aus einem persönlichen Vertragsverhältnisse mit dem früheren Propinationsberechtigten herrühren, nach dem Inslebentreten des Gesetzes über die Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Mähren" — nachstehendes Votum mitzutheilen, das sich gegen die in jener Ministerialentscheidung vom 27. Februar 1870, Z. 1267 vertretene Ansicht ausspricht, und zur weiteren Anregung und Klärung in der Frage dienen mag:

Das Befugniß der Inhaber von Bier- und Branntweinhäusern, im Grunde der Propination an mehreren Orten im Propinationsbezirke auszuschänken und zu diesem Ende Propinationsschänker, sei es als ihre Geschäftsführer oder als Pächter, aufzustellen, ist mit dem Aufhören des Propinationsrechtes (§ 1)*) erloschen. Die Inhaber solcher Brau- und Branntweinhäuser können den Ausschank nur in der Erzeugungsstätte oder in einer anderen dazu gehörigen Räumlichkeit ausüben; nur an diesem einen Orte ist ihnen das Ausschankrecht als Frucht des früheren Propinationsrechtes geblieben (§ 42 des mähr. Propinat. Ablösungsgesetzes).

Hieraus folgt, daß auch jene Schankbefugnisse, welche andere Personen als bloße Bestellte oder Pächter des Propinationsberechtigten aus einem persönlichen Verhältnisse mit demselben ableiten, aufgehört haben. Denn Niemand kann Rechte, die er selbst nicht mehr hat, durch einen Anderen ausüben lassen oder auf einen Anderen übertragen.

Darin kann kein unstatthaftes Rückwirken des Gesetzes auf vorangegangene Handlungen und vorher erworbene Rechte, sondern nur die unabweisliche Rechtsfolge erblickt werden, daß ein Recht, welches für den Eigenthümer zu bestehen aufgehört hat, weder durch diesen, noch durch dessen persönlichen Rechtsnehmer fernerhin ausgeübt werden kann. Ganz gleich verhielt sich die Sache im Jahre 1848 bei Robot-, Zehent- und Jagdpachtungen.

Auch bei dieser Auffassung hat der § 44*) des gedachten Gesetzes, auf den sich die Ministerialentscheidung vom 27. Februar 1870, Z. 1267 basirt, seine Wirkung, und es läßt sich auch nicht einwenden, daß die Bestimmung dieses Paragraphes mit der aus der allgemeinen Anordnung des Gesetzes folgenden Ansicht, daß die aus persönlichen Vertragsverhältnissen herrührenden Schankbefugnisse aufgehört haben, unvereinbar sei.

Es sind nämlich Fälle denkbar, in denen auch bei Bestand unserer Ansicht der § 44 Anwendung findet:

1. Wenn der Ausschank in der Erzeugungsstätte verpachtet oder einem Propinationsschänker übertragen ist;

2. wenn der Brau- oder Branntweinhausbesitzer für einen andern, als den im § 42 bezeichneten Betriebsort, wo ein Propinationsschänker besteht, eine Schankconcession erlangt hat;

3. wenn der, ohne Bezug auf den Besitz einer Realität, aus einem persönlichen Vertrage zur Getränkeabnahme Verpflichtete Gewerbsschänker ist. (Allerdings wurden Schankconcessionen nicht mit der Verpflichtung zur Getränkeabnahme verliehen; es kann aber diese Verpflichtung in einem Uebereinkommen zwischen dem Erzeuger des Getränkes und dem gewerbsmäßigen Schänker begründet sein);

4. wenn der bisherige Propinationsschänker eine gewerbliche Schankconcession erhält.

In allen diesen und vielleicht noch in anderen Fällen (auf erschöpfende Enumerirung will kein Anspruch gemacht werden) besteht das Schankbefugniß fort, und es entsteht die Frage, behält der bisherige Schänker den Ausschank (Nr. 1 und 2); ist er fortan verpflichtet die Erzeugnisse des ehemaligen Propinationsberechtigten zu schänken (Nr. 1, 2, 3, 4)?

Diese Frage ist es eben, welche im § 44 ihre Lösung findet; solche Verträge können laut dieses Paragraphes alinea 1 — vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an — einvierteljährig gekündigt werden. Laut § 44 alinea 2 erlischt mit dem Ablaufe der Kündi-

*) § 1 des Landesgesetzes für Mähren „betreffend die Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Mähren" vom 29. April 1869 lautet:
„Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird die bisherige Ausschließlichkeit des Rechts zur Errichtung von Brau- und Branntweinhäusern, dann zur Bier- und Branntweinerzeugung aufgehoben".

*) Paragraph 44 lautet:
„Verträge, welche zwischen den Propinationsberechtigten und Propinationsschänkern über den Ausschank und die Abnahme von Getränken geschlossen wurden, ohne eine immerwährende Last einer Realität zur Getränkeabnahme zu begründen, können vom Tage der Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes einvierteljährig gekündiget werden.
Mit Ausgang der Kündigungsfrist oder anderweitigem Aufhören des zwischen dem Propinationsberechtigten und dem Schänker bestandenen persönlichen Vertragsverhältnisses erlischt auch das hierauf beruhende Schankrecht."

gungsfrist oder dem sonstigen Erlöschen des persönlichen Vertragsverhältnisses z. B. durch Ablauf der festgesetzten Contractsdauer auch das hierauf beruhende Schankrecht in den obigen Fällen Nr. 1 und 2.

Auch aus § 45*) läßt sich die hier dargelegte Ansicht mit Erfolg nicht bekämpfen, weil dieser Paragraph die Eingehung der dort bezeichneten neueren Verträge zur Bestellung von Propinationsschänkern oder zur dauernden Belastung einer Realität mit der Verpflichtung zur Getränkeabnahme schon vom Tage der Kundmachung des Gesetzes an als unzulässig und wirkungslos erklärt, damit nicht in der Zwischenzeit von diesem Tage bis zur Wirksamkeit des Gesetzes neue Verhältnisse dieser Art durch Aufstellung von Propinationsschänkern geschaffen werden, und damit überhaupt, und schon von der Kundmachung an solche dauernde Realitätenbelastungen nicht mehr erfolgen.

Alles dieses aber berechtiget nicht im Entferntesten zu dem Schlusse, es wolle damit gesagt werden, daß die in persönlichen Verhältnissen (Propinationspachtungen und Bestellungen) begründeten Ausschankbefugnisse, ungeachtet deren rechtliche Unterlage, nämlich das Propinationsrecht entfallen ist, noch fortan ausgeübt werden können.

Endlich läßt sich gegen unsere Ansicht auch aus dem § 48**) nichts folgern, weil es auch fortdauernde alte Befugnisse zum Ausschanke von Bier und Branntwein gibt, die auf keiner Gewerbsconcession beruhen; es sind dies die bisherigen Schankbefugnisse, welche nach den §§ 42 und 43 als Realrechte fortdauern.

Aus der gegentheiligen Ansicht würde folgen, daß die Schankbefugnisse der bisherigen Propinationsschänker entweder in ihrer Abhängigkeit vom bestandenen Propinationsrechte fortdauern, oder daß sie die Natur von Personalgewerbebefugnissen zum Ausschank annehmen, was im Gesetze nicht ausdrücklich begründet und auch mit der ganzen Rechtslage der Dinge nicht verträglich ist. Aus § 42 alinea 2, folgt gerade das Gegentheil ebenso aus § 44 alinea 2, weil nach dem Aufhören des Propinationsrechtes ein persönliches Vertragsverhältniß zwischen dem ehemaligen Propinationsberechtigten und seinem Schänker, woraus im Grunde des Propinationsrechtes für diesen das Schankrecht erwächst, rechtlich nicht mehr denkbar ist.

Noch unzukömmlicher wäre es anzunehmen, der Propinationsschänker könne insolange fortschänken, als ihm der vormals Propinationsberechtigte dies gestattet, d. h., der Nexus zwischen dem Propinationsberechtigten von ehemals und den von ihm bestellten Schänkern, die Abhängigkeit dieser von jenem besteht — trotz Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte — noch fort.

Es muß also gefolgert werden, daß die Schankbefugnisse der Propinationsschänker, welche bloß auf einem *persönlichen* Vertragsverhältnisse mit dem Propinationsberechtigten beruhen, mit dem Entfallen des Propinationsrechtes, d. i. mit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. April 1869 aufgehört haben.

Wollte man aber Zweckmäßigkeitsgründe walten lassen, so könnte man diesen Parteien über ihr Ansuchen und, insoweit nicht gegründete Bedenken gegen ihre Vertrauungswürdigkeit obwalten, durch freigebige Verleihung von Schankconcessionen helfen. Damit würde selbst dem Interesse dieser Personen, insoweit es neben dem öffentlichen Standpunkte in Frage kommt, besser entsprochen werden, als durch ein Verfahren, wobei dieselben zu ihrem und zum Nachtheile des Publicums in fortwährender Abhängigkeit von den ehemaligen Propinationsberechtigten verbleiben.

Mittheilungen aus der Praxis.

Im Falle der Auflösung einer Ehe hat die Gattin weder die Pflicht noch das Recht den Namen ihres früheren Gatten abzulegen.

Mit Bescheid des Landesgerichtes in P. wurde die Ehe zwischen den dem israelitischen Glaubensbekenntnisse angehörenden Nathan D. und Amalie D., geborne F., nachdem die gerichtliche Uebergabe und Uebernahme des Scheidebriefes erfolgt war, für aufgelöst erklärt (§ 134 a. b. G. B.). Die Gattin, in der Voraussetzung, daß sie nun das Recht verloren habe, den Namen ihres Gatten zu führen, schritt bei der Statthalterei um die Bewilligung ein, ihren Familiennamen in den Namen D. (den Namen des eben von ihr getrennten Gatten), oder F. D. (die Verbindung ihres Familiennamens mit dem Namen des früheren Gatten) umändern zu dürfen, indem sie angab, daß sie diesen Namen seit mehr als 12 Jahren führe, unter demselben in der Geschäftswelt bekannt sei, und in ihrem Geschäfte wesentlichen Schaden erleiden würde, wenn sie ihren Geschlechtsnamen führen sollte.

Der Magistrat in P. beantragte die Willfahrung des Gesuches, indem er die von der Bittstellerin angeführten Gründe als auf Wahrheit beruhend und berücksichtigungswürdig bezeichnete, und eine Protokollserklärung des Nathan D. vorlegte, worin dieser angab, daß er an eine Wiedervereinigung mit seiner früheren Gattin glaube, und überdies erklärte, daß er gegen die Führung seines Namens durch Amalie F. nichts einzuwenden habe.

Die Statthalterei hat dem Gesuche der Amalie F. unter Berufung auf die erfolgte Auflösung der Ehe keine Folge gegeben, und sonach mit dieser Entscheidung ausgesprochen, daß einerseits nach einer durch Trennung aufgelösten Ehe die Frau nicht mehr berechtiget sei, den Namen des früheren Gatten zu führen, und daß anderseits die von der Petentin angeführten Gründe eine Aenderung des Familiennamens nicht rechtfertigen.

Im Ministerialrecurse hob Recurrentin hervor, sie sei nun nach aufgelöster Ehe angewiesen, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu schaffen, und würde beträchtlichen Schaden leiden, wenn sie wieder ihren Geschlechtsnamen F. führen müßte, welcher in der Geschäftswelt ganz unbekannt sei, sodann seien die Bedenken, welche allenfalls vom Standpunkte des Privatrechtes gegen die Führung des Namens D. obwalten könnten, durch die abgegebene Erklärung des Nathan D. vollständig als beseitigt anzusehen.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 3. Juni 1871, Z. 6828 ausgesprochen, „daß die Recurrentin keiner besonderen Bewilligung zur Fortführung des Namens D. bedürfe, da keine gesetzliche Bestimmung besteht, wodurch der Gattin im Falle einer durch Trennung aufgelösten Ehe das Recht zur Führung des Namens ihres gewesenen Gatten entzogen wird."

In einem anderen Falle, wo nach einer für aufgelöst erklärten jüdischen Ehe die getrennte Gattin in der Voraussetzung, daß sie den Namen ihres früheren Gatten fortzuführen habe, um Aenderung desselben in ihren Familiennamen ansuchte, und in welchem Falle die Statthalterei, gleichfalls an dieser Voraussetzung festhaltend, das Gesuch wegen Mangels berücksichtigungswürdiger Gründe zur Namensänderung abwies — hat das Ministerium des Innern unterm 20. März 1870, Z. 3988 „in Hinblick auf die berücksichtigungswürdigen persönlichen Verhältnisse der Bittstellerin" die angesuchte Namensänderung bewilligt, also hiemit indirect erklärt, daß die getrennte Frau den Namen ihres früheren Gatten behalte. —

Wir fügen an diese beiden Entscheidungen eine Aeußerung an, welche das Justizministerium unterm 13. März 1870, Z. 2180 auf Ersuchen des Ministeriums des Innern über die vorstehende Frage abgegeben hat. Diese Aeußerung lautet:

Für die Beurtheilung der Frage, welchen Einfluß eine Ehetrennung auf den Namen der Ehegattin habe, scheint die Erwägung entscheidend zu sein, daß die Auflösung des Ehebandes nur insoweit zurückwirken könne, als dies vom Gesetze ausdrücklich angeordnet wird.

Dadurch unterscheiden sich eben die Wirkungen der Auflösung, möge diese durch den Tod oder durch die Trennung herbeigeführt werden, von den Wirkungen einer Ungiltigkeitserklärung. Nur die letztere wirkt zurück, soweit diese Rückwirkung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, wie dies z. B. durch § 160 a. b. G. B. geschah; die Auflösung dagegen bewirkt keineswegs, daß die durch die Ehe entstandenen Verhältnisse als nicht vorhanden angesehen werden sollen.

Da nun keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche die Führung des Namens des Gatten auf die Dauer der Ehe beschränken, oder der Gattin den bei der Eheschließung erhaltenen Namen, insbesondere

---

*) § 45 des cit. Ges. lautet:
„Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes können keine Propinationsschänken bestellt, und keine Verträge geschlossen werden, welche eine Realität mit der Verpflichtung Getränke abzunehmen dauernd belasten."

**) § 48 des cit. Ges. lautet:
„Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes können Befugnisse zur Errichtung *neuer* Brau- und Branntweinhäuser, so wie *neue* Befugnisse zum Ausschanke von Bier und Branntwein nur nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erworben werden."

für den Fall der durch eine Trennung bewirkten Auflösung der Ehe entziehen würde, so läßt sich nicht behaupten daß durch die Trennung für die Frau die Pflicht oder auch nur das Recht begründet würde, den Namen anzunehmen, den sie vor der Eheschließung geführt hat.

Die entgegengesetzte Ansicht wird allerdings von mehreren Schriftstellern vertheidigt; allein dieselben verlassen bei der Motivirung den Boden des bestehenden Gesetzes, und machen zumeist solche Rücksichten geltend, aus denen die Nothwendigkeit einer Namensänderung mit der gleichen Berechtigung auch für den Fall der Scheidung abgeleitet werden konnte; sie kommen darum auch zu sehr verschiedenen Resultaten, indem sie die Namensänderung theils als ein Recht, theils als eine Pflicht der Gattin darstellen und dem Begehren des früheren Gatten einen maßgebenden Einfluß hierauf bald einräumen, bald versagen. Hiebei wird überdies übersehen, daß die Führung und namentlich die Aenderung eines Namens nicht bloß für die Glieder einer Familie, sondern auch für dritte Personen von Bedeutung ist, und daß daher die Grundsätze über die Führung eines Namens nicht ausschließlich aus dem Privatrechte, sondern vielmehr aus dem öffentlichen Rechte abzuleiten sind.

Dieser Auffassung entspricht auch die Textirung des § 92 a. b. G. B. Während der § 63 des w. g. G. B. sich in folgender Weise ausdrückte: „Das Weib nimmt den Namen des Mannes an", wird in § 92 des a. b. G. B. angeordnet: „Die Gattin erhält den Namen des Mannes". Diese Aenderung der Textirung läßt es klar erkennen, daß der Name des Gatten durch eine gesetzliche Vorschrift der Gattin ertheilt wird, und daß daher die Führung des Namens nicht einen Gegenstand des Ehevertrages bildet.

Faßt man die angedeutete Beziehung zum öffentlichen Rechte in's Auge, dann dürfte es gewiß nicht befremden, daß die Aenderung des Namens nicht die nothwendige Folge der Auflösung einer Ehe bilde. Die Auflösung der Ehe hindert die Fortsetzung des ehelichen Verhältnisses, sie macht dasselbe aber nicht rückgängig, und wird dritten Personen nicht so schnell bekannt, als daß eine Aenderung des Namens nicht Verwirrungen herbeiführen konnte.

Es scheint daher der Natur der Sache angemessen zu sein, daß man eine Namensänderung im Falle der Auflösung einer Ehe nur nach Würdigung der Verhältnisse des concreten Falles, also nach denselben Gesichtspunkten zulasse, welche überhaupt für die Beurtheilung eines Gesuches um Namensänderung maßgebend sind. R. v. H.

Der Gemeindevorstand ist im Sinne der Correspondenzform-Vorschrift (§ 90 der Minist. Verordnung v. 17. März 1855, R. G. Bl. Nr. 52) als „dienstlich untergeordnetes" Organ der Bezirkshauptmannschaft anzusehen.

Der Bürgermeister von N. hat der dortigen Bezirkshauptmannschaft zur Kenntniß gebracht, daß der Stadtrath, i. e. „Gemeindevorstand" einstimmig beschlossen habe, das Ansuchen zu stellen, daß die Bezirkshauptmannschaft in ihren Correspondenzen an den Stadtrath sich künftig der Form der „Noten" an Stelle der bisherigen „Erlässe" und „Aufforderungen" bedienen, und dem Stadtrathe das Prädicat „löblich" beilegen möge.

Zur Begründung dieses Anspruches führte der Bürgermeister an, daß seit dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 und dem Gemeindegesetze vom 16. April 1864 die Gemeinde ein selbstständiger, für seine eigenen Zwecke bestellter, sich selbst verwaltender Organismus im Staatsleben sei, bezüglich dessen nirgends ausgesprochen sei, daß derselbe unter die Zwecke der Staatsverwaltung gestellt, oder zum Zwecke derselben bestellt sei. Die Gemeinde und ihre Organe stehen zur Staatsverwaltung in keinem Verhältnisse irgend eines Zusammenhanges, noch weniger aber einer Abhängigkeit. Insbesondere gehe aus dem Wortlaute des § 29 G. O.*) hervor, daß die Gemeinde nicht den Zweck habe, ein Organ der Staatsverwaltung zu sein. In Angelegenheiten des Staates sei vielmehr der Wirkungskreis der Gemeinde nur ein „übertragener" und es habe die Gemeinde für Zwecke der Staatsverwaltung nur mitzuwirken. Die Gemeinde habe daher eine „selbstständige" Stellung inne, mit welcher die bisherige Correspondenzform der Bezirkshauptmannschaft nicht im Einklange stehe. Auch nach der für die Bezirkshauptmannschaft noch immer maßgebenden Bestimmung des § 90 der Ministerialverordnung vom 17. März 1855 (Amtsinstruction R. G. Bl. Nr. 52) sei letztere verpflichtet, an die „nicht dienstlich untergeordneten Organe" Noten zu richten, welcher Correspondenzform sich das Bezirksgericht, das Steueramt und der Bezirksausschuß factisch der Gemeinde gegenüber bedienen.

Der Bezirkshauptmann lehnte den Anspruch des Stadtrathes von N. auf die Begrüßung mit der Titulatur „löblich" ab, weil der Stadtrath der Bezirkshauptmannschaft nicht coordinirt sei, vielmehr aus dem Gemeindegesetze die Subordination dadurch hervorleuchte, daß die Staatsverwaltung und insbesonders die Bezirkshauptmannschaften das Aufsichtsrecht über die Gemeindevertretungen und Gemeindevorsteher haben (§§ 28, 42, 56, 65, 102, 103, 104, 105 und 106 G. O.); weil ferner aus der Besorgung des übertragenen Wirkungskreises durch die Gemeinde sich auch durchaus keine Coordination mit der Bezirkshauptmannschaft ableiten lasse, und weil endlich bezüglich der fraglichen Titulatur bei dem Stadtrathe von N., der nach dem Gemeindegesetze vor den übrigen Bezirksgemeinden kein Vorrecht habe, eine Ausnahme nicht gemacht werden könne. Die Bezirkshauptmannschaft habe übrigens durch die von ihr eingeführte Titulirung des Gemeindevorstandes in N. mit der Bezeichnung „Stadtrath", welche eigentlich dem Gemeindegesetze fremd sei, diesem ohnedies ein Prärogativ zugestanden. Die Schreibart, wie sie zwischen der Bezirkshauptmannschaft und der Gemeinde besteht, sei in Böhmen die allgemeine, und der Bezirkshauptmann halte sich nicht für berechtigt, eine im Gesetze nicht begründete Ausnahme einzuführen. Das Verhältniß zu den Gerichten und Steuerämtern sei ein anderes, da diesen kein Aufsichtsrecht über die Gemeinde zustehe.

Gegen diesen Bescheid brachte der Bügermeister von N. eine Beschwerde an die Statthalterei ein, in welcher er weiter geltend machte, daß die politische Bezirksbehörde gemäß § 102 G. O. in Handhabung des Aufsichtsrechtes (und nicht etwa eines Auftrags- oder Disciplinarrechtes) um die „Mittheilung" (und nicht „Vorlegung") der Gemeindebeschlüsse ansuchen müsse (nach dem böhm. Texte zádati), daß das Aufsichtsrecht der politischen Behörden durchaus keine Unterordnung der Gemeinden unter diese Behörden involvire, und daß ja die Bezirksvertretungen zu den politischen Behörden in demselben Verhältnisse in Bezug auf die Aufsicht der Staatsverwaltung stehen, und daß diese dennoch nicht als untergeordnete Organe behandelt werden.

Die Statthalterei hat hierüber nachstehend entschieden:

„Nach §§ 29, 61 und 105 G. O. obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise die Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, und sind die diesfälligen Geschäfte in der durch das Gesetz oder durch die Behörde vorgezeichneten Weise vom Gemeindevorsteher zu besorgen, gegen welchen der politischen Bezirksbehörde auch die Disciplinargewalt zusteht.

Bei Zusammenhalt dieser Bestimmungen der G. O. kann es daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Gemeinde und beziehungsweise deren Vorsteher in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises als Hilfsorgan der öffentlichen Verwaltung der politischen Bezirksbehörde, welche im § 11 ad 1 G. W. O. ausdrücklich als „vorgesetzte" Behörde bezeichnet wird, untergeordnet sei und von derselben Weisungen und Aufforderungen entgegenzunehmen habe, zumal dieser Behörde sogar bezüglich des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde, wenngleich die Disciplinargewalt gegen den Gemeindevorstand rücksichtlich desselben nach § 100 der G. O. dem Bezirksausschusse zustehe, in den Fällen der §§ 56, 65, 102 und 103 G. O.*) die Judicatur vorbehalten ist.

Wenn daher der Gemeindevorsteher von N. Namens des dortigen Stadtrathes, beziehungsweise Gemeindevorstandes seitens des Bezirkshauptmannes die Correspondenz in Notenform in Anspruch nimmt, ist diese Forderung im Gesetze nicht gerechtfertigt, und sonach auch dessen Vorstellung unbegründet."

---

*) § 29 der böhm. Gemeinde-Ordnung vom 16. April 1864 entspricht Art. VI. des Gemeinde-Grundgesetzes vom 5. März 1862 und lautet:

„Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze, und innerhalb derselben die Landesgesetze".

*) Diese Fälle sind: Wenn es sich um die Frage handelt, ob ein dem Gemeindevorsteher gesetzwidrig erscheinender Beschluß ausgeführt werden soll oder nicht (§ 56); bei Beschwerden gegen die polizeiliche Straf- und Zwangsgewalt der Gemeinde, im Aufsichts- und Sistirungsrechte der politischen Behörde nach Art. XVI des Gem. Grundges. v. 5. März 1862.

In der Ministerialbeschwerde führt der Bürgermeister von N. an, daß es unrichtig und unbegründet sei, den Gemeindevorsteher als ein Hilfsorgan der öffentlichen Verwaltung zu bezeichnen. Gemäß § 29 der G. O. habe der Gemeindevorsteher für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung „mitzuwirken“. Die Wahl dieses Ausdruckes zeige deutlich, daß unter einer gemeinschaftlichen Mitwirkung keine Unterordnung verstanden werden könne, daß hier vielmehr ein für seine eigenen Zwecke bestellter Factor, neben einem anderen ganz gleichberechtigt stehe, und daß beide, auf ein bestimmtes Ziel losgehend, gemeinschaftlich neben- und miteinander, nicht aber einer unter dem andern stehen. Der Wortlaut des § 11 ad 1 der G. W. O. beirre diese Anschauung nicht. Die G. W. O. sei ein von der G. O. ganz getrenntes Gesetz. Bei Anwendung des einen Gesetzes sei die analoge Anwendung des andern nicht zulässig. Wenn der Gesetzgeber in der Gemeindewahlordnung von einer „vorgesetzten“ politischen Behörde spreche, in der G. O. aber nicht, so sei dies eben nur eine sehr richtige Consequenz. Denn in der Handhabung der G. W. O., in welcher es sich um Grundrechte des Bürgers nicht nur in der Gemeinde, sondern auch im Staate handle, habe sich die Staatsverwaltung das Entscheidungsrecht vorbehalten, und da könne der Ausdruck „vorgesetzte“ politische Behörde ganz gut gebraucht werden.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 22. April 1871, Z. 2930 dem Recurse des Bürgermeisters von N. bezüglich seiner Forderung in Bezug auf die Correspondenz der Bezirkshauptmannschaft in Form von Noten als gesetzlich unbegründet aus den Motiven der angefochtenen Statthaltereientscheidung keine Folge gegeben. Km.

Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1871, Z. 5128, betreffend die Eintragung von Reiselegitimationsclauseln „bis auf drei Jahre“ lautend in die Dienstbotenbücher.

Ueber die angeregte Frage, ob mit Hinblick auf die Kundmachung der Ministerien des Innern, des Handels und der Landesvertheidigung vom 5. Jänner 1871 (R. G. Bl. Stück II, Nr. 3, pag. 3 ex 1871) es nunmehr gestattet sei, Reiselegitimationen für das Inland gleichfalls auf die Dauer von drei Jahren in Dienstbotenbücher einzutragen, findet das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Landesvertheidigung hiemit zu erklären, daß bei dem Umstande, als durch die obcitirte Kundmachung vom 5. Jänner 1871 die Dienstbotenbücher ausdrücklich mit den Arbeitsbüchern in Bezug der Benutzung als Reisedocument, vollkommen gleichgestellt worden sind, auch die Bestimmung des Schlußabsatzes des § 2 der Kundmachung der betheiligten Ministerien vom 10. Mai 1867 (R. G. Bl. Stück XXXII, Nr. 80, pag. 157 ex 1867), nach welchem ausnahmsweise die Versehung der Arbeitsbücher mit einer Reiselegitimationsclausel bis auf drei Jahre dann gestattet wird, wenn der Inhaber des Arbeitsbuches vollständig unbescholten ist und wenn damit einem wirklichen Bedürfnisse genügt wird, — auf die vorschriftsmäßig ausgefertigten Dienstbotenbücher angewendet werden dürfe.

Zu dieser Verordnung hat der Statthalter in Steiermark unterm 9. Juni 1871, Z. 6367, nachfolgende weitere Anordnung erlassen:

In den Fällen, wo die Eintragung einer Auslands-Reisebewilligung in ein Arbeits- und Dienstbotenbuch verlangt werden wird, wird der § 2 der kaiserl. Verordnung vom 6. November 1865, R. G. Bl. Nr. 116 entsprechend zu beachten und mit Rücksicht auf die häufig vorkommenden Fälschungen der Dienst- und Arbeitsbücher, auch vorher die vollkommen klaglose Ausfertigung des Buches, als auch dessen Echtheit entsprechend zu prüfen sein.

Erlaß der Statthalterei für Steiermark vom 22. Mai 1871, Z. 4672, betreffend Particularskosten bei vorkommenden Leichenobductionen von Selbstmördern.

Aus Anlaß eines speciellen Falles ist die Frage angeregt worden, ob die Particularskosten bei vorkommenden sanitätspolizeilichen Leichenobductionen von Selbstmördern ausschließlich vom Staatsschatze zu tragen seien.

Da nun im Sinne des hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 17. October 1868, Z. 20.476 bei constatirten Selbstmordfällen die sanitätspolizeiliche Leichenobduction nur dann vorzunehmen ist, wenn entweder zur Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses oder bei einem Staatsbeamten zur Begründung des Versorgungsanspruches der Witwe oder der Waisen der erforderliche Nachweis über die Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders erst durch die Leichenobduction geliefert werden kann und soll u. dgl., hiebei aber nur private, und nicht öffentliche Interessen berührt werden, so entspricht es den über die Vergütung von Particularskosten bestehenden allgemeinen Normen, daß die bei solchen Anlässen anerlaufenden Kosten in der Regel aus dem Nachlasse des Verstorben, oder von jenen zahlungsfähigen Parteien hereinzubringen sind, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden mußte.

Die Bezirkshauptmannschaften werden demnach angewiesen, hierauf bei vorkommenden ähnlichen Fällen entsprechend Bedacht zu nehmen und bei Vorlage von aus solchen Anlässen gelegten Particularien immer auch anzugeben, ob die Kosten voraussichtlich aus dem Nachlasse des Verstorbenen einbringlich sind, oder von welchen Parteien der Ersatz dieser Kosten zu erwarten sei.

Erlaß des Statthalters für Steiermark vom 19. Jänner 1871, ad Z. 360, betreffend die Behandlung der Waldbeschädiger durch unbefugtes Sammeln von Nadelholzpech. (Vgl. „Zeitschrift für Verwaltung“, III. Jahrgang (1870), Nr. 31, Seite 124.)

Infolge vorgekommener Klagen über Walddevastationen, welche sehr häufig durch unbefugtes Sammeln von Baumsäften, von Harz, Pech, Terpentin (Loriettsammeln) begangen werden, finde ich mich veranlaßt, die Gemeindevorstehungen und die k. k. Gendarmerie aufzufordern, über besagte Waldbeschädigung strenge zu wachen und diejenigen Harz- oder Pechsammler, welche sich nicht mit einer von der k. k. Bezirkshauptmannschaft für jenen Wald, in welchem sie betreten werden, ertheilten Bewilligung auszuweisen vermögen, ohne Nachsicht anzuhalten und zur k. k. Bezirkshauptmannschaft zu überstellen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften haben sonach dergleichen Waldfrevler entweder nach den §§ 60, 62, 68 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250, in eigener Competenz zu bestrafen, oder nach Gestalt der Sache an die betreffenden k. k. Bezirksgerichte zur Behandlung nach den Strafgesetzen zu übergeben.

Personalien.

Seine Majestät haben den Director des Civilspitales in Zara Dr. Michael Milković zum Statthaltereirathe II. Cl. und Landessanitätsreferenten bei der dalmatinischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Generalconsuls bekleideten Verweser des k. u. k. Generalconsulates in Genua Dr. Karl Princig zum Generalconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe Ferdinand Holzer bei dessen Pensionirung die allerh. Zufriedenheit ausgedrückt.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur Ignaz Hofmann in Steiermark taxfrei den Titel eines Bauratheѕ verliehen.

Seine Majestät haben dem kais. Rathe und Vorstande der Bibliothek des Ministeriums für Cultus und Unterricht Salomon Hermann Mosenthal als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Cl. den Ritterstand verliehen.

Der Minister und Leiter des Ackerbauministeriums hat den Oberbergcommissär Andreas Uršič zum Berghauptmann in Elbogen ernannt.

Erledigungen.

Zwei provis. Conceptsadjunctenstellen in Oberösterreich mit 400 fl. Gehalt jährlich, bis Ende Juni (Amtsbl. Nr. 155).

Calculantenstelle beim Rechnungsdepartement der n. ö. Statthalterei mit 1 fl. 50 kr. ö. W. eventuell 1 fl. ö. W. Taggeld, bis 3. Juli (Amtsbl. Nr. 156).

Landesthierarztesstelle für Niederösterreich mit Jahresgehaltspauschale per. 300 fl. und Reisepauschale, bis 31. Juli (Amtsbl. Nr. 156).

Secundararztesstelle im Laibacher Civilspitale mit 315 fl. ö. W. Adjutum, Naturalwohnung und Holz- und Kerzendeputat, bis 5. Juli (Amtsbl. Nr. 156).

Oberamtscontrolorsstelle beim Hauptzollamte in Brünn mit 1200 fl. Jahresgehalt, freier Wohnung oder Quartiergeld gegen Caution, bis Mitte Juli (Amtsbl. Nr. 157).

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.